

RS Vwgh 2003/5/15 2002/01/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2003

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ABGB §21;

AsylG 1997 §25 Abs1 idF 2001/I/082;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer erreichte gemäß § 25 Abs. 1 AsylG 1997 idFBGBl. I Nr. 82/2001 mit Vollendung des 18. Lebensjahres am 24. September 2001 die Volljährigkeit. Mit Erreichen der Volljährigkeit endete auch die Befugnis des Jugendwohlfahrtsträgers zur gesetzlichen Vertretung des Beschwerdeführers. Der Jugendwohlfahrtsträger war daher im Rahmen seiner gesetzlichen Vertretungsbefugnis nicht zur Erhebung einer Berufung für den mittlerweile volljährigen Beschwerdeführer berechtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002010062.X01

Im RIS seit

03.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at